

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 63 Nr. 8

117

30. August 2008

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Ordnung über die Durchführung der Beratung in Glockenfragen in den Kirchengemeinden der Landeskirche (Glockenberatungsverordnung – GlockenBerVO) . . . . .</i>	<i>117</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Kirchenbezirks Böblingen und der Evang. Kirchenbezirke Herrenberg und Leonberg über die Übertragung der Zuständigkeit für die Einrichtung eines Hospizdienstes für Kinder auf den Evang. Kirchenbezirk Böblingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz . . . . .</i>	<i>126</i>
<i>Rahmenordnung für die Bildung von örtlichen Jugendwerken in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg . . . . .</i>	<i>119</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe . . . . .</i>	<i>127</i>
<i>14. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Geschäftsausschuss – . . . . .</i>	<i>125</i>	<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung Sozialstation Weil der Stadt . . . . .</i>	<i>130</i>
<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung . . . . .</i>	<i>125</i>	<i>Dienstnachrichten . . . . .</i>	<i>131</i>
<i>Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2008 . . . . .</i>	<i>126</i>	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
<i>Änderung der Verbandssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg . . . . .</i>	<i>126</i>	<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung . . . . .</i>	<i>132</i>
		<i>II. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk . . . . .</i>	<i>133</i>

## Ordnung über die Durchführung der Beratung in Glockenfragen in den Kirchengemeinden der Landeskirche (Glockenberatungsverordnung – GlockenBerVO)

Verordnung des Oberkirchenrats  
vom 24. Juni 2008 AZ 42.913 Nr. 76

Aufgrund von § 41 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung wird folgendes verordnet:

### § 1

#### Zuordnung der bzw. des landeskirchlichen Glockensachverständigen – Dienst- und Fachaufsicht

(1) Der bzw. die landeskirchliche Glockensachverständige ist beim Oberkirchenrat angestellt.

(2) Die Dienst- und Fachaufsicht über den landeskirchlichen Glockensachverständigen liegt beim Oberkirchenrat.

(3) Die Beratung der Glockensachverständigen im Nebenamt liegt bei der bzw. dem landeskirchlichen Glockensachverständigen.

### § 2

#### Aufgaben der bzw. des landeskirchlichen Glockensachverständigen

Die bzw. der landeskirchliche Glockensachverständige hat folgende Aufgaben:

1. Schulung, Anleitung und Koordination der Beratungsarbeit der nebenamtlichen Glockensachverständigen,
2. Sicherstellung der Einheitlichkeit der Beratung,
3. Beratung von Kirchengemeinden bei der Ergänzung vorhandener Geläute, die Abnahme der

- Glocken, Glockenarmaturen und Glockenstühle sowie Vornahme von Werksprüfungen,
4. Durchsicht der Beratungsberichte der Glockensachverständigen im Nebenamt,
  5. Durchführung der Dienstbesprechung (mindestens einmal jährlich),
  6. Klären von Grundsatzfragen in Abstimmung mit dem Referat „Bau- und Gemeindefaufsicht, Beratung der Kirchengemeinden“, Durchführung von Schallpegelmessungen und deren Auswertung in immissionsschutzrechtlicher Sicht (z. B. Beurteilung des Geläuts in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht),
  7. Mitwirkung an der Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für das Glockenwesen,
  8. Fachliche Stellungnahme zu Läuteordnungen der Kirchengemeinden,
  9. Inventarisierung der Glocken in der Landeskirche, Herausgabe von Glockeninventaren,
  10. Verbindung zu den Glockensachverständigen anderer Landeskirchen der Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) und der katholischen Diözesen in Deutschland sowie zu Fachgremien auf der Ebene der EKD.

### § 3

#### Glockensachverständige im Nebenamt

(1) Zuständigkeiten der Glockensachverständigen im Nebenamt

1. Die Glockensachverständigen im Nebenamt nehmen ihre Aufgabe freiberuflich wahr. Sie erfolgt in der Regel in der Form einer Nebentätigkeit.
2. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem:
  - a) Untersuchung der Glocken und Läuteanlage, gegebenenfalls mit Turmuhr sowie des Glockenstuhls einschließlich der Abfassung eines schriftlichen Berichts,
  - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten,
  - c) Unterstützung der Kirchengemeinden bei Kontakten zu staatlichen und kommunalen Behörden,
  - d) Klärung von Fragen der Denkmaleigenschaft von Geläuten oder einzelner Teile,
  - e) Weitergabe der Berichte an die Auftraggeber (Kirchengemeinden) mit Abschrift an den bzw. die landeskirchliche(n) Glockensachverständige(n),
  - f) Teilnahme an den Dienstbesprechungen mit der bzw. dem landeskirchlichen Glockensachverständigen und Vertretern des Oberkirchenrats.

(2) Berufung der Glockensachverständigen im Nebenamt

1. Der Oberkirchenrat bestellt die freiberuflich tätigen Glockensachverständigen nach Beratung durch das Amt für Kirchenmusik und weist ihnen einen oder mehrere Dienstbezirke, siehe § 3 Abs. 3, zu. Die Bestellung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Aufgabe soll über das 65. Lebensjahr hinaus nicht ausgeübt werden.

Die Glockensachverständigen sorgen für ihren eigenen Unfallversicherungsschutz. Soweit der Oberkirchenrat für einen begrenzten Haftpflichtversicherungsschutz sorgt, teilt er dies den Glockensachverständigen mit.

Bestellt werden kann, wer einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört.

Als Vorbildung ist der Abschluss einer Ausbildung als Diplomkirchenmusiker oder einer anderen vergleichbaren Qualifikation erforderlich.

Die Glockensachverständigen haben ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an Tagungen und Besprechungen des Oberkirchenrats sowie an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

Der Oberkirchenrat veröffentlicht in geeigneter Weise die Namen der Glockensachverständigen im Nebenamt samt dem zugewiesenen Dienstbereich.

2. Die Glockensachverständigen im Nebenamt klären vor ihrer Berufung mit ihrem Dienstherrn bzw. ihrem Arbeitgeber die Zulässigkeit der Aufnahme einer Tätigkeit im Nebenamt und teilen dies dem Oberkirchenrat mit; dazu gehört insbesondere die Bereitschaft die Absolvierung der Schulung und Ausbildung zu unterstützen.

(3) Dienstbezirke

Für den Bereich der Landeskirche werden Dienstbezirke mit einer ausreichend großen Zahl an Dekanaten zur Durchführung der Glockenberatung durch die Glockensachverständigen im Nebenamt gebildet. Die Einteilung der Dienstbezirke erfolgt durch den Oberkirchenrat.

### § 4

#### Ausbildung der Glockensachverständigen im Nebenamt

(1) Der landeskirchliche Glockensachverständige stellt in Absprache mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Amtes für Kirchenmusik und mit der Leiterin bzw.

dem Leiter der Bauberatung im Oberkirchenrat das Ausbildungs- und Schulungsprogramm für die Glockensachverständigen im Nebenamt auf.

(2) Ziel der Ausbildung ist es, dass die Glockensachverständigen im Nebenamt die Befähigungsnachweise erfüllen, die der Prüfungsausschuss für das Deutsche Glockenwesen festgelegt hat.

### § 5 Vergütung

(1) Die bzw. der Glockensachverständige im Nebenamt erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung nach den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Ihre bzw. seine gesamte Tätigkeit wird nach Zeitaufwand vergütet, wobei die Fahrtzeit bei einfachen Fahrstrecken über 40 Kilometer mit einer, über 80 Kilometer mit zwei und über 120 Kilometer mit drei Stunden pauschal honoriert werden.

(3) Der Stundensatz wird vom Oberkirchenrat festgelegt; er ist identisch mit dem Stundensatz, der für die Orgelsachverständigen gilt.

(4) Die Nebenkosten werden gesondert vergütet. Hierzu zählen z. B. das Kilometergeld, der Aufwand für Porto, Telefon und Sachkosten. Bei der Berechnung des Kilometergeldes sind die Sätze der landeskirchlichen Reisekostenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen. Die anderen Nebenkosten werden nach Einzelaufstellung oder pauschaliert mit 6 % des Nettohonorars vergütet.

(5) Mit der schriftlichen Bestätigung der Übernahme des Auftrages informiert die bzw. der Glockensachverständige im Nebenamt die Kirchengemeinde schriftlich über die Leistungen, die sie bzw. er erbringen wird und die Höhe des zu erwartenden Honorars für seine Tätigkeit.

(6) Wird im Beratungsprozess deutlich, dass der geschätzte Aufwand z. B. angesichts zusätzlicher Fragestellungen umfangreicher wird, so informiert sie bzw. er umgehend die Kirchengemeinde über die voraussichtlichen Mehraufwendungen.

(7) Für einzelne sich in einem bestimmten Turnus wiederholende Tätigkeiten können für einzelne Dienstbezirke mit Zustimmung des Oberkirchenrats auch pauschalierte Beträge schriftlich vereinbart werden. Die Verträge sind in einem solchen Fall dem Oberkirchenrat über den landeskirchlichen Glockensachverständigen zur Genehmigung vorzulegen.

### § 6 Übergangsregelung

Die Umsetzung dieser Vorschriften soll schrittweise auf dem Verwaltungsweg erfolgen.

### § 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Pfisterer

## Rahmenordnung für die Bildung von örtlichen Jugendwerken in den Kirchengemeinden der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 24. Juni 2008 AZ 30.00 Nr. 317

Der Evangelische Oberkirchenrat hat durch Beschluss vom 24. Juni 2008 aufgrund von §§ 56 b, 58 Kirchengemeindeordnung die folgende Rahmenordnung für die Bildung von örtlichen Jugendwerken in den Evangelischen Kirchengemeinden in Württemberg erlassen.

Rupp

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde <Name> erlässt auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von örtlichen Jugendwerken folgende Ortssatzung:

### Satzung des Evangelischen Jugendwerks <Name>

vom <tt.mm.jjjj>

### § 1 Grundlagen

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde <Name> bildet das „Evangelische Jugendwerk <Name>“ (abgekürzt: <Name>) als rechtlich unselbstständigen Teil der Kirchengemeinde.

(2) Das Evangelische Jugendwerk <Name> nimmt diese Aufgabe als örtliches Jugendwerk selbstständig im Auftrag der Kirchengemeinde wahr.

(3) Zum örtlichen Jugendwerk gehören alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Gruppen, Kreisen, Projekten, Aktionen und Initiativen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im örtlichen Jugendwerk (vgl. § 4 Abs. 1).

(4) Neben den in Absatz 3 genannten, zum örtlichen Jugendwerk gehörenden Mitgliedern ist korporatives Mitglied/sind korporative Mitglieder: <Name>/<Namen>.<sup>1</sup> Für korporative Mitglieder werden besondere Mitwirkungsrechte vorgesehen.<sup>2</sup>

(5) Das örtliche Jugendwerk gehört dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg und damit dem Evangelischen Jugendwerk Bezirk <Name> an. Dadurch ist gemäß § 4 des Jugendbildungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg das örtliche Jugendwerk Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) -. Es ist in der Jugendhilfe tätig.

## § 2

### Ziele und Aufgaben

(1) Die Ziele und Aufgaben richten sich nach § 2 Abs. 1 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg: „Das Besondere der evangelischen Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Damit haben wir die dauernde Verpflichtung, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“

(2) Aufgabe des örtlichen Jugendwerks ist die Wahrnehmung der Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde <Name>. Es kann zur Aufgabenerfüllung einen Förderkreis nach § 10 bilden.<sup>3</sup>

(3) Das örtliche Jugendwerk unterstützt nach seinen Möglichkeiten die sonstige Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde <Name>.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

Als rechtlich unselbstständiger Teil der Kirchengemeinde verfolgt das örtliche Jugendwerk ausschließ-

lich und unmittelbar deren gemeinnützige und kirchliche Zwecke und ist selbstlos tätig.

## § 4

### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im örtlichen Jugendwerk sind:

1. Alle in den verschiedenen Arbeitsformen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinn des § 2 über die Teilnahme hinaus mitwirken.
2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Verantwortung mit Leitungsfunktion übertragen wurde, wie zum Beispiel Leitung einer Gruppe, und die die Aufgaben und Ziele des Jugendwerks nach § 2 bejahen und sich der besonderen Verantwortung dieses Dienstes bewusst sind. Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden vom Mitarbeitererrat mit Stimmrecht in den Mitarbeitererrat berufen. Dazu zählen nicht die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der korporativen Mitglieder des örtlichen Jugendwerks.<sup>4</sup>
3. Die Mitglieder des Vorstands.

(2) Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg angehören und konfirmiert sein oder sonst die Rechte und Pflichten eines konfirmierten Gemeindegliedes haben.<sup>5</sup> In der Regel sollen die übrigen stimmberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e.V. (ACK) angehören. Der Vorstand kann hier Ausnahmen zulassen, sofern sichergestellt ist, dass durch die stimmberechtigte Mitarbeiterin oder den stimmberechtigten Mitarbeiter die Ziele und die besondere Verantwortung des Jugendwerks gewahrt werden.<sup>6</sup>

Die Vorschrift des § 56 b KGO bleibt unberührt.

(3) Der Kirchengemeinderat ist über die Berufung einer stimmberechtigten Mitarbeiterin oder eines stimmberechtigten Mitarbeiters in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Vorstand oder der Kirchengemeinderat kann in begründeten Fällen der Aufnahme von stimmberechtigten Mitarbeiterinnen oder stimmberechtigten Mitarbeitern widersprechen. Gegen die Ablehnung des

<sup>1</sup> Hinweis: Zum Beispiel CVJM, EC, EJC usw.

<sup>2</sup> Hinweis: In Absprache mit den korporativen Mitgliedern des örtlichen Jugendwerks kann auch im Wege einer Vereinbarung (Muster beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg erhältlich) eine unmittelbare Beteiligung beim Mitarbeitererrat bestimmt werden.

<sup>3</sup> Hinweis: § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 10 dieser Rahmenordnung können ggf. gestrichen werden.

<sup>4</sup> Hinweis: ggf. streichen

<sup>5</sup> Hinweis: vgl. § 9 Abs. 2 Taufordnung.

<sup>6</sup> Hinweis: Mit der stimmberechtigten Mitarbeiterin oder dem stimmberechtigten Mitarbeiter ist in der Regel vor der Berufung in den Mitarbeitererrat durch den Vorstand oder einer von ihm berufenen Person und in der Regel der Gemeindepfarrerin oder dem Gemeindepfarrer ein Gespräch über die Aufgaben und Verantwortung sowie Ziele des örtlichen Jugendwerks zu führen.

Vorstandes oder des Mitarbeiterrates, eine stimmberechtigte Mitarbeiterin oder einen stimmberechtigten Mitarbeiter in den Mitarbeiterat aufzunehmen, kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung der Beteiligten abschließend.

(5) Der Status als stimmberechtigte Mitarbeiterin oder stimmberechtigter Mitarbeiter endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(6) Ein Mitglied des Mitarbeiterrates kann vom Vorstand von der Mitarbeit ausgeschlossen werden, wenn es dieser Satzung zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen das Jugendwerk oder die Kirchengemeinde schädigt oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber den von ihm Betreuten oder seinen ordnungsmäßigen Auftrag nach dieser Ordnung oder Beschlüsse verletzt. Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Zeit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist die oder der Betroffene zu hören. Bei Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorstandes kann der Kirchengemeinderat angerufen werden. Dieser entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und der oder des Betroffenen abschließend.

## § 5

### Leitungsgremien des örtlichen Jugendwerkes

Das örtliche Jugendwerk nimmt seine Selbstverwaltung durch folgende Gremien wahr:

1. den Vorstand
2. den Mitarbeiterat.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der oder dem ersten und zweiten Vorsitzenden, die volljährig sein müssen,
2. der Kassiererin oder dem Kassierer, die oder der volljährig sein muss,
3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
4. den Leiterinnen und Leitern von Arbeitszweigen (§ 8 Abs. 1),
5. bis zu drei Mitgliedern aus dem Mitarbeiterat,
6. je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die von den Gremien der korporativen Mitglieder entsandt werden.<sup>7</sup>

<sup>7</sup> Hinweis: In Absprache mit den korporativen Mitgliedern des örtlichen Jugendwerkes kann aber auch im Wege einer Vereinbarung (Muster beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg erhältlich) eine unmittelbare Beteiligung beim Mitarbeiterat bestimmt werden.

(2) Zu den Vorstandssitzungen ist zu laden und kann beratend teilnehmen:

1. ein gewähltes Mitglied des Kirchengemeinderates;
2. die Gemeindepfarrerin oder der Gemeindepfarrer<sup>8</sup> mit Jugendarbeitsauftrag; sie oder er kann vertreten werden durch eine hauptamtliche Mitarbeiterin oder einen hauptamtlichen Mitarbeiter der Jugendarbeit.<sup>9</sup>

(3) Bei der Besetzung des Vorstands ist möglichst auf eine altersangemessene und geschlechterparitätische Verteilung der Sitze zu achten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und insbesondere die Vorsitzenden müssen in der Regel zum Kirchengemeinderat einer Kirchengemeinde wählbar sein. Ausnahmen dürfen entsprechend den Regelungen zum Mitarbeiterat (§ 4 Abs. 2 bis 4) zugelassen werden, bei den Vorsitzenden nur nach vorheriger Zustimmung des Kirchengemeinderats.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Mitarbeiterat eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für die restliche Amtszeit. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin oder ihres Nachfolgers, längstens jedoch für ein Jahr, die Geschäfte weiter. Spätestens dann hat ein neu gewählter Vorstand im Amt zu sein.

(6) Der Vorstand leitet die Arbeit des örtlichen Jugendwerkes im Rahmen der Beschlüsse des Mitarbeiterrates und dieser Satzung. Er ist an den Haushaltsplan und an die Jahresplanung durch den Mitarbeiterat gebunden.

(7) Im Einzelnen hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er vertritt durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die zweite Vorsitzende oder den zweiten Vorsitzenden, das örtliche Jugendwerk innerhalb der Kirchengemeinde, insbesondere gegenüber dem Kirchengemeinderat.
2. Er führt die Geschäfte des örtlichen Jugendwerkes und setzt die Beschlüsse des Mitarbeiterrates um.

<sup>8</sup> Hinweis: Ist der Dienstauftrag der Jugendarbeit gemäß § 30 Württembergisches Pfarrergesetz ganz oder teilweise auf eine hauptamtliche Jugendreferentin oder Gemeindediakonin oder einen hauptamtlichen Jugendreferenten oder Gemeindediakon übertragen, so tritt diese Person an die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers.

<sup>9</sup> Hinweis: Gemeint sind insbesondere Jugendreferentinnen und -referenten, Diakoninnen und Diakone oder sonstige durch die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk angestellten Personen für die Jugendarbeit.

3. Er stellt die Arbeit des örtlichen Jugendwerks innerhalb und außerhalb der Kirchengemeinde dar.
4. Er sorgt für eine Einbindung der Arbeit des örtlichen Jugendwerks in die andere gemeindliche Arbeit und informiert regelmäßig (mindestens jedoch einmal im Jahr) den Kirchengemeinderat über die Jahresplanung und die laufende Arbeit.
5. Er übt die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan<sup>10</sup> für das örtliche Jugendwerk aus und entscheidet, inwieweit die Bewirtschaftungsbefugnis auf Mitglieder des Vorstands oder des Mitarbeiterrates delegiert wird.
6. Er bereitet die Jahresplanung und den Haushaltsplan vor.
7. Er fördert und koordiniert die Gruppenarbeit, die Projekte, die Aktionen und sonstigen Angebote in der Jugendarbeit.
8. Er fördert die Zusammenarbeit zwischen der Jugendarbeit und dem Kirchengemeinderat sowie den Pfarrern und Pfarrerinnen.
9. Er sorgt für die Förderung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Gewinnung, Begleitung, Schulung etc.
10. Er schlägt die vom Mitarbeiterat zu berufenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor.

(8) Die Vorschrift nach § 24 Abs. 4 KGO bleibt hiervon unberührt.

(9) Der Vorstand tritt nach Bedarf<sup>11</sup> zusammen.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die oder der erste Vorsitzende oder die oder der zweite Vorsitzende. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(11) Vorstandsbeschlüsse, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.

(12) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Schriftführerin oder dem

Schriftführer und einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 7 Mitarbeiterrat

(1) Dem Mitarbeiterat gehören mit Stimmrecht an:

1. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
2. die Mitglieder des Vorstands,
3. vom Mitarbeiterat zusätzlich gewählte Personen, deren Zahl ein Viertel der Zahl der Mitglieder des Mitarbeiterates nicht überschreiten darf und für die die Regelung des § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend gilt,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter, die von den Gremien der korporativen Mitglieder entsandt werden.<sup>12</sup>

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 können beratend ohne Stimmrecht im Mitarbeiterat sein, sofern der Mitarbeiterat durch Mehrheitsbeschluss nichts anderes bestimmt. Im Fall von Ausschlussverfahren oder Fragen, die der Natur der Sache nach der Verschwiegenheit unterliegen, ist stets nicht öffentlich zu tagen.

(3) Außerdem sind zu laden und beratend teilnahmeberechtigt die beiden Vertreter der Kirchengemeinde entsprechend § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(4) Andere, von der Kirchengemeinde durch Ortsatzung bestimmte Gruppen nach §§ 56 b, 58 KGO (z. B. Jugendchorarbeit), die außerdem Jugendarbeit betreiben, werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Leiterin oder der Leiter dieser Gruppe kann beratend teilnehmen.

(5) Der Mitarbeiterat hat folgende Aufgaben:

1. Er ist für die Durchführung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zuständig.
2. Er befasst sich mit den wichtigen inhaltlichen Fragen des örtlichen Jugendwerks in der Kirchengemeinde.
3. Er beschließt die Jahresplanung mit den vorgesehenen Veranstaltungen, Schulungen und Freizeiten.
4. Er beschließt den Haushaltsplan. Für diesen Beschluss ist die Genehmigung des Kirchengemeinderates erforderlich.
5. Er wählt die Mitglieder des Vorstandes.

<sup>10</sup> Hinweis: Auf die Erstellung eines Sonderhaushaltsplans kann verzichtet werden. Dem örtlichen Jugendwerk wird in einem solchen Fall durch den Kirchengemeinderat im regulären Haushalt eine Kostenstelle (Haushaltsstelle) zur Bewirtschaftung durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand eingeräumt. Der Mitarbeiterat schlägt dem Kirchengemeinderat den Entwurf für die Kostenstelle vor.

<sup>11</sup> Hinweis: Kann abweichend geregelt werden, z. B. „...tritt viermal im Jahr zusammen“. Eine Sitzung im Jahr sollte allerdings gewährleistet sein.

<sup>12</sup> Hinweis: In Absprache mit den korporativen Mitgliedern des örtlichen Jugendwerks kann aber auch im Wege einer Vereinbarung (Muster beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg erhältlich) eine unmittelbare Beteiligung beim Mitarbeiterat bestimmt werden.

6. Er beruft die Mitglieder in den Mitarbeiterrat.
7. Er legt fest, welche besonderen Aufgaben im örtlichen Jugendwerk durch einzelne Personen oder Arbeitsgruppen wahrzunehmen sind.
8. Er entscheidet über die Bildung eines Arbeitszweiges.
9. Er wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bezirksjugendwerkes, die dem örtlichen Jugendwerk zahlenmäßig zustehen. Bestehen noch andere Gruppen, die in der örtlichen Jugendarbeit tätig sind und zum Bezirksjugendwerk gehören, so ist mit diesen die Delegiertenzahl einvernehmlich abzustimmen (gemäß § 6 Abs. 1 der BRO). Machen diese Gruppen von ihrem Recht, Delegierte zu wählen und zu entsenden, keinen Gebrauch, kann das örtliche Jugendwerk die diesen Gruppen zustehende Anzahl Delegierter für sich in Anspruch nehmen. In Streitfällen entscheidet der Kirchengemeinderat abschließend.

(6) Der Mitarbeiterrat kann sich eine Geschäftsordnung<sup>13</sup> geben.

(7) Der Mitarbeiterrat tritt nach Bedarf<sup>14</sup>, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird mindestens eine Woche vor jeder Sitzung, unter Mitteilung der Tagesordnung, durch die erste Vorsitzende oder den ersten Vorsitzenden schriftlich einberufen.

(8) Der Mitarbeiterrat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Mitarbeiterrates anwesend ist.

(9) Wird festgestellt, dass der Mitarbeiterrat beschlussunfähig ist, so hat die oder der Vorstandsvorsitzende unter Verweis auf diese Vorschrift zu einer erneuten Versammlung mit gleicher Tagesordnung, die innerhalb von zwei Monaten stattfindet, einzuladen. Dieser Mitarbeiterrat ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(10) Der Mitarbeiterrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(11) Die Mitglieder des Mitarbeiterrates dürfen sich mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gruppen über die Angelegenheit des Mitarbeiterrates be-

sprechen, soweit die Angelegenheit der Natur der Sache nach nicht der Verschwiegenheit unterliegt.

(12) Bei Wahlen von Personen ist auf Antrag schriftlich-geheim<sup>15</sup> abzustimmen. Für die Wahl der oder des ersten Vorsitzenden ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Angehörigen des Mitarbeiterrates erforderlich.

(13) Der Mitarbeiterrat kann vor Ablauf der Amtszeit der oder des ersten oder zweiten Vorsitzenden oder der Kassiererin oder des Kassierers jeweils eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen, wenn die oder der jeweils Amtierende ihre oder seine besonderen Verpflichtungen gegenüber dem örtlichen Jugendwerk in grober Weise verletzt. Der Mitarbeiterrat ist hierzu einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Mitarbeiterrates unter Angabe der Gründe verlangt wird. Die Amtszeit der oder des Neugewählten endet zum regulären Ende der Amtszeit der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers.

(14) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin oder vom jeweiligen Schriftführer und der oder dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll erhalten der Mitarbeiterrat und der Kirchengemeinderat zur Kenntnis.

## § 8

### **Bildung von Arbeitszweigen und Zusammenarbeit mit per Ortssatzung bestimmten Gruppen**

(1) Für fachlich spezialisierte und auf Dauer gerichtete Arbeitsformen (Posaunenarbeit, Eichenkreuzsport etc.) können Arbeitszweige gebildet werden. Die Arbeitsweise eines Arbeitszweigs wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Arbeitszweigs in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiterrates.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Arbeitszweiges stellt einen Plan zur Bewirtschaftung der Mittel dieses Arbeitszweiges auf, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss. Diese Mittel sind als Kostenstelle im Haushalt des Jugendwerkes auszuweisen. Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis dieses Arbeitszweiges kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Die vom örtlichen Jugendwerk und von der Kirchengemeinde mit Ortssatzung bestimmten Gruppen

<sup>13</sup> Hinweis: Muster beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg erhältlich.

<sup>14</sup> Hinweis: Kann abweichend geregelt werden, z. B. „...tritt viermal im Jahr zusammen“. Eine Sitzung im Jahr sollte allerdings gewährleistet sein. Kann ggf. auch in der Geschäftsordnung geregelt werden. (Muster beim Evangelischen Jugendwerk in Württemberg erhältlich.)

<sup>15</sup> Hinweis: Hier kann jeweils ein adäquates Verfahren gewählt werden, bei dem sichergestellt ist, dass der Stimmberechtigte bzw. die Stimmberechtigte und sein bzw. ihr Stimmverhalten unbekannt bleiben.

arbeiten nach ihren Möglichkeiten zusammen. Die Vorstände sollen mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Jahr abhalten.

### § 9 Rechnungsführung

(1) Für das örtliche Jugendwerk wird ein Sonderhaushalt der Kirchengemeinde gebildet. Die Kassiererin ist Beauftragte oder der Kassierer ist Beauftragter für den Sonderhaushalt. Die Person, die die Kassenaufsicht führt, wird vom Kirchengemeinderat benannt. Der Sonderhaushaltsplan bedarf der Genehmigung des Kirchengemeinderats.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung von Vorschüssen für die Gruppen.

(3) Die Bewirtschaftungsbefugnis<sup>16</sup> für den Sonderhaushalt liegt beim Vorstand. Er kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern Bewirtschaftungsbefugnis einräumen. Die vom Vorstand Beauftragten üben die Bewirtschaftungsbefugnis bis höchstens 100 Euro im Einzelfall allein aus. Die Bewirtschaftung höherer Beträge muss durch mindestens zwei Personen ausgeübt werden. Die Anordnungsbefugnis<sup>17</sup> liegt bei der oder dem ersten und bei der oder dem zweiten Vorsitzenden.

### § 10 Förderkreis<sup>18</sup>

(1) Das örtliche Jugendwerk kann einen Förderkreis bilden. Dem Förderkreis können natürliche und juristische Personen angehören.

(2) Der Mitarbeitererrat kann für den Förderkreis eine Geschäftsordnung beschließen und Mitgliedsbeiträge erheben. In der Geschäftsordnung ist ggf. die Entsendung eines natürlichen Mitglieds in den Mitarbeitererrat zu regeln.<sup>19</sup>

(3) Aufgaben des Förderkreises sind insbesondere:

1. die ideelle und materielle Unterstützung des örtlichen Jugendwerks;

2. die Förderung der Zusammengehörigkeit von Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihren Familien;
3. die Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit;
4. die Förderung von ergänzenden Fortbildungsmaßnahmen für die Personen des Mitarbeiterates;
5. die Förderung und Unterstützung von örtlichen Einzelprojekten der Jugendarbeit.

(4) Der Förderkreis wird regelmäßig durch den Vorstand über die Belange des örtlichen Jugendwerks informiert. Der Vorstand kann die Mitglieder des Förderkreises zu diesem Zweck zu Veranstaltungen des örtlichen Jugendwerks einladen.

### § 11 Anwendbare Vorschriften, Änderung der Satzung

(1) Die Regelungen der Kirchengemeindeordnung zum Kirchengemeinderat gelten für den Mitarbeitererrat und den Vorstand entsprechend, soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist.

(2) Der Mitarbeitererrat kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit eine Empfehlung an den Kirchengemeinderat zur Änderung der Ortssatzung aussprechen.

### § 12 Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt zum <tt.mm.jjjj> in Kraft.

(2) Über die Erstmitgliedschaft (Gründungsmitgliedschaft) entscheidet der Kirchengemeinderat durch Fertigung einer Liste für den Mitarbeitererrat.

(3) Der Antrag auf Aufnahme in die Liste ist direkt an den Kirchengemeinderat oder die von ihm damit beauftragte Person zu stellen.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde <Name> hat Vorstehendes in der Sitzung vom <tt.mm.jjjj> beschlossen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der/des Vorsitzenden des  
Kirchengemeinderats

Der Oberkirchenrat hat gemäß § 58 KGO diese Ortssatzung mit Schreiben vom <tt.mm.jjjj> Aktenzeichen <Aktenzeichen> genehmigt.

<sup>16</sup> Hinweis: Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen.

<sup>17</sup> Hinweis: Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenanordnung gemäß § 43 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

<sup>18</sup> Hinweis: ggf. streichen, vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2

<sup>19</sup> Hinweis: Muster beim Evangelischen Jugendwerk Württemberg erhältlich.



Mitglied	1. Stellvertretung	2. Stellvertretung
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Durch diese Bekanntmachung wird die Bekanntgabe früherer Berufungen ins Spruchkollegium (zuletzt Abl. 62 S. 410) ersetzt.

Pfisterer

## **Ergebnis der Zweiten Evang.-theol. Dienstprüfung Sommer 2008**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 18. Juli 2008 AZ 22.81-3 Nr. 173

Die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung haben am 7. Juli 2008 bestanden:

[REDACTED]

Pfisterer

rung der Verbandssatzung beschlossen. In § 3 Abs. 1 wurde die Schuldnerberatung im Kreis Ludwigsburg als weitere Aufgabe des Verbandes aufgenommen. Der Beschluss der Verbandsversammlung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Juli 2008 genehmigt und wird gemäß § 6 Abs. 2 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Pfisterer

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung des Evang. Kirchenbezirks Böblingen und der Evang. Kirchenbezirke Herrenberg und Leonberg über die Übertragung der Zuständigkeit für die Einrichtung eines Hospizdienstes für Kinder auf den Evang. Kirchenbezirk Böblingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 8. Juli 2008 AZ 5 Böblingen Ki.Bez. Nr. 10

## **Änderung der Verbandssatzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 22. Juli 2008 AZ 11.05-1 Ludwigsburg  
Kreisverband zu Nr. 12

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung haben die Evang. Kirchenbezirke Herrenberg und Leonberg dem Evang. Kirchenbezirk Böblingen die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Hospizdienstes für Kinder übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

Die Verbandsversammlung des Verbandes der Evangelischen Kirchenbezirke im Landkreis Ludwigsburg hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2007 eine Ände-

Pfisterer

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines Hospizdienstes für Kinder im Landkreis Böblingen**

Der Evangelische Kirchenbezirk Böblingen, als übernehmender Kirchenbezirk,

und

die Evangelischen Kirchenbezirke Leonberg und Herrenberg, als übertragende Kirchenbezirke,

schließen die folgende kirchenrechtliche Vereinbarung nach § 8 Kirchliches Verbandsgesetz

#### **Präambel**

Der Hospizdienst für Kinder im Landkreis Böblingen hat es sich zur Aufgabe gemacht, für die Begleitung sterbender Kinder und ihrer Angehörigen in der Zeit des Abschiednehmens Sorge zu tragen. Der Hospizdienst sieht den Ausgangspunkt seiner Tätigkeit im Gebot der christlichen Nächstenliebe nach evangelischem Verständnis. Er weiß sich damit dem diakonisch-missionarischen Auftrag der Kirche verpflichtet. Grundlage der Arbeit ist der Respekt vor der Selbstbestimmung des Menschen, seiner persönlichen Lebensgeschichte und der daraus resultierenden Wünsche und Bedürfnisse, unabhängig von seiner Weltanschauung und sozialen Zugehörigkeit. Diese Grundhaltung schließt aktive Sterbehilfe aus. Vielmehr geht es in jedem Einzelfall darum, gemeinsam mit den Sterbenden und deren Angehörigen einen Weg zu finden zwischen unzumutbarer Lebensverlängerung und nicht verantwortbarer Lebensverkürzung.

#### **§ 1**

Der Evangelische Kirchenbezirk Leonberg und der Evangelische Kirchenbezirk Herrenberg übertragen für ihre jeweiligen Bereiche die Aufgabe der Einrichtung und der Aufrechterhaltung eines Hospizdienstes für Kinder dem Evangelischen Kirchenbezirk Böblingen. Von der Aufgabenübertragung durch den Evangelischen Kirchenbezirk Leonberg ist der Bereich der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Leonberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Warmbronn, der Evangelischen Kirchengemeinde Höfingen, der Evangelischen Kirchengemeinde Gebersheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Rutesheim, der Evangelischen Kirchengemeinde Rutesheim/Silberberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Perouse, der Evangelischen Kirchengemeinde Weissach und der Evangelischen Kirchengemeinde Flacht ausgenommen.

#### **§ 2**

(1) Die übertragenden Kirchenbezirke setzen sich dafür ein, dass der Gedanke des Hospizdienstes für Kinder in den Kirchengemeinden lebendig bleibt und wo möglich noch mehr ins Bewusstsein rückt. Sie bemühen sich darum, ehrenamtliche Mitarbeiter für diese Aufgabe zu sensibilisieren und zu motivieren.

(2) Der Evangelische Kirchenbezirk Böblingen stellt die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die benötigten finanziellen und sächlichen Mittel zur Verfügung. Er wird regelmäßig über die Arbeit des Hospizdienstes für Kinder in den Diakonischen Bezirksausschüssen berichten und die Arbeit auf Einladung von Kirchengemeinden der übertragenden Kirchenbezirke dort vorstellen.

#### **§ 3**

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden. Bei der Kündigung durch einen der beiden übertragenden Kirchenbezirke besteht die Vereinbarung zwischen den beiden übrigen Vertragspartnern fort. Der Abschluss der Vereinbarung, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Böblingen / Leonberg / Herrenberg, den 17. Juni 2008

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Juni 2008 AZ 55.152-28 Nr. 5

Die Evangelischen Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weikersheim haben eine kirchenrechtliche Vereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Rahmen der evangelischen Bildungsarbeit im Bereich der beteiligten Kirchenbezirke geschlossen. Der Abschluss dieser Vereinbarungen wurde durch Verfügung vom 3. Juni 2008 genehmigt. Die Vereinbarung über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Pfisterer

**Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen  
den Evang. Kirchenbezirken Künzelsau,  
Öhringen, und Weikersheim  
über den Betrieb des Evangelischen  
Bildungswerkes Hohenlohe (EBH)**

**Präambel**

Die Evangelischen Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weikersheim betreiben gemeinsam das Evangelische Bildungswerk Hohenlohe (EBH).

**§ 1  
Rechtsstellung**

(1) Für den Betrieb des EBH in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau (Träger) arbeiten die Evangelischen Kirchenbezirke Künzelsau, Öhringen und Weikersheim in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

(2) Der/die Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Künzelsau oder sein/e Stellvertreter/in vertreten das EBH gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Das EBH ist über die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg (EAEW).

**§ 2  
Grundlagen**

(1) Das EBH arbeitet auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.

(2) Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrags (Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen vom 27. Dezember 1977).

(3) Diese Aufgaben nimmt das EBH in Übereinstimmung mit dem Landesgesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11. Dezember 1975 wahr.

(4) Evangelische Erwachsenenbildung sucht die Menschen in ihren Glaubens- und Lebensfragen auf und hilft ihnen zu einer Klärung ihrer persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Verantwortung im Licht des Evangeliums. Das Bildungswerk dient der Ergänzung und Weiterführung des Bildungsauftrags der Kirchengemeinden und der Gemeindepfarrer/innen.

**§ 3  
Aufgaben**

(1) Das EBH hat die Aufgabe, die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der betreffenden Kirchenbezirke anzuregen, zu koordinieren und zu fördern.

(2) Es unterstützt die Bildungsarbeit mit Erwachsenen und der Einrichtungen, Werke und Dienste in den Kirchenbezirken.

(3) Es macht selbst solche Bildungsangebote, die von den Kirchengemeinden oder Einrichtungen nicht gemacht werden oder nicht berücksichtigt sind.

(4) Es macht Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung.

(5) Es veröffentlicht die Angebote des Bildungswerkes.

(6) Es erhebt und rechnet die geleisteten Unterrichtseinheiten ab (s. auch § 4 Abs. 5 f.).

(7) Es hält Kontakt mit anderen Trägern in der Erwachsenenbildung in der Region.

(8) Es berichtet den Bezirkssynoden.

**§ 4  
Beirat**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des EBH bildet der Träger einen beschließenden Ausschuss mit dem Namen Beirat.

(2) Dem Beirat gehören an:

- a) die Beauftragten für Erwachsenenbildung der beteiligten Kirchenbezirke,
- b) je ein von den Leitungskreisen der beteiligten Kirchenbezirke gewähltes Mitglied (s. § 7),
- c) der/die Dekan/in des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau,
- d) der/die Kirchenbezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau,
- e) der/die Geschäftsführer/in beratend,
- f) ein/e Vertreter/in der Heimvolkshochschule Hohebuch, beratend,
- g) ein/e Schuldekan/in aus der Region des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe,
- h) der Leiter der Kirchlichen Verwaltungsstelle Öhringen wird eingeladen und kann beratend teilnehmen,
- i) der Beirat kann bis zu 2 Mitglieder hinzuwählen.

(3) Alle Mitglieder des Beirats, die nicht Mitglied einer Bezirkssynode oder eines Kirchengemeinderates

sind, müssen in der Kirchengemeinde der beteiligten Kirchenbezirke wählbar oder zuwählbar sein.

(4) Der Beirat kann über alle Angelegenheiten, die das EBH betreffen, beraten und Beschlüsse fassen, soweit dies nicht einem anderen Organ vorbehalten ist.

(5) Der Beirat hat folgende besondere Aufgaben:

- a) er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in und die beiden weiteren Vorstandsmitglieder (§ 5 Nr. 1 e).
- b) er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- c) er beschließt über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des EBH im Rahmen des Stellenplans.
- d) er beschließt die Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen.
- e) er berät den Teilhaushalts- und Stellenplan sowie den Rechnungsabschluss.
- f) er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung der Zuschüsse, sowie dies in die Zuständigkeit des EBH fällt.
- g) er berät über Änderungen dieser Ordnung und macht Vorschläge an die Vertragspartner für Änderungen des Vertrags.
- h) er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Sonderhaushaltsplan, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung auf den/die Vorsitzende/n des Beirats, den/die Leiter/in des EBH oder den/die Kirchenbezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau übertragen wurde.

(6) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Für die Beschlussfassung gilt § 13 KBO entsprechend.

## § 5 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) die bzw. der Vorsitzende des Beirats.
- b) die Dekanin oder der Dekan des Kirchenbezirks Künzelsau, sofern diese bzw. dieser nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Beirats ist.
- c) der bzw. die Bezirksrechner/in des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau.
- d) der/die Geschäftsführer/in.

(2) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) er vertritt die Evangelische Bildungsarbeit mit Erwachsenen nach außen.

b) er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Beirats sowie für die laufenden Geschäfte des EBH verantwortlich.

c) er bereitet die Sitzungen des Beirats vor (Vorsitzender und Geschäftsführer/in).

d) er erstellt den Entwurf des Haushaltsplans und des Rechnungsabschlusses (Geschäftsführer/in und Bezirksrechner/in)

## § 6 Geschäftsleitung

(1) Der/die Geschäftsführer/in ist im Rahmen der vom Beirat erlassenen Geschäftsordnung für die laufenden Geschäfte zuständig.

(2) Die Tätigkeit des/der Geschäftsführers/in geschieht im Rahmen einer vom Beirat beschlossenen Dienstanweisung.

(3) Der/die Geschäftsführer/in untersteht der Fach- und Dienstaufsicht des/der Vorsitzenden des Beirats des EBH.

## § 7 Leitungskreise in den Bezirken

In den beteiligten Kirchenbezirken werden Leitungskreise eingerichtet, dem der/die für den jeweiligen Kirchenbezirk zuständige Bildungsreferent bzw. Bildungsreferentin angehört. Im Übrigen gelten für die Leitungskreise die Richtlinien der Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen (Ziff. 2).

## § 8 Finanzierung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des EBH sind in einem Sonderhaushaltsplan zu veranschlagen. Dieser ist Teil des Haushaltsplans des Evangelischen Kirchenbezirks Künzelsau. Die Rechnung ist als Sonderrechnung der Kirchenbezirksrechnung zu behandeln und dieser nach Abschluss als Beilage anzuschließen.

(2) Soweit die Aufwendungen des EBH nicht durch staatliche und kommunale Zuschüsse, durch Zuwendungen Dritter oder durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, sind sie von den beteiligten Kirchenbezirken im Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahlen nach dem Stand auf 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu tragen.

**§ 9****Anzuwendende Vorschriften**

Die Vorschriften der Kirchenbezirksordnung und der Haushaltsordnung sind in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

**§ 10****Schlussbestimmungen**

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zum 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung ersetzt die Kirchenrechtliche Vereinbarung zwischen den Evangelischen Kirchenbezirken Blaufelden, Crailsheim, Gaildorf, Künzelsau, Öhringen, Schwäbisch Hall und Weikersheim über den Betrieb des Evangelischen Bildungswerkes Hohenlohe (EBH) vom 1. Januar 1997.

(3) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Über eine notwendige Anpassung und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die dem EBH dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur durch Zustimmung aller Vertragspartner möglich.

Künzelsau, den 19. Oktober 2007  
Dekanin U. Kannenberg

Öhringen, den 9. November 2007  
Dekan J. Stier

Weikersheim, den 16. Februar 2008  
Dekan R. Tröster

## **Kirchenrechtliche Vereinbarung Sozialstation Weil der Stadt**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats  
vom 5. Juli 2008 AZ 45 Merklingen  
DA Leonberg Nr. 27

Die Kirchengemeinden Merklingen, Münklingen, Hausen a. d. W., Schafhausen und Weil der Stadt sind

an der Sozialstation Weil der Stadt GmbH mit einem gemeinsamen Geschäftsanteil beteiligt. Zur Klärung ihrer Verhältnisse untereinander innerhalb dieser gemeinsamen Beteiligung haben sie am 15. Februar 2008 eine Kirchenrechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 28. Mai 2008 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

### **Kirchenrechtliche Vereinbarung Sozialstation Weil der Stadt**

Die Evangelischen Kirchengemeinden Merklingen, Münklingen/Hausen, Schafhausen und Weil der Stadt treffen nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes folgende kirchenrechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Die Sozialstation Weil der Stadt, mit der die oben genannten Evang. Kirchengemeinden Kooperationsverträge hatten, wurde in eine GmbH umgewandelt, in der diese Evangelischen Kirchengemeinden Gesellschafter geworden sind. Sie haben zusammen einen Anteil von 5/30 am Stammkapital und eine Stimme in der Gesellschafterversammlung.

**§ 1****Gemeinsame Aufgabenerfüllung**

Die Kirchengemeinden Münklingen/Hausen, Schafhausen und Weil der Stadt beauftragen die Kirchengemeinde Merklingen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ihre gemeinsamen Rechte als Gesellschafter der Sozialstation Weil der Stadt GmbH auszuüben und insoweit im Rechtsverkehr die Kirchengemeinden zu vertreten.

**§ 2****Sozialstationsausschuss**

(1) Die Kirchengemeinde Merklingen bildet für diesen Tätigkeitsbereich einen beschließenden Sozialstationsausschuss, in den jede Kirchengemeinde je ein Mitglied ihres Kirchengemeinderats entsendet.

(2) Ist dabei keine Pfarrerin oder kein Pfarrer, so ist die geschäftsführende Pfarrerin oder der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde Merklingen zusätzlich Mitglied im Ausschuss.

(3) Aufgabe des Sozialstationsausschusses ist die Wahrnehmung der Interessen der Kirchengemeinden und insbesondere die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Evang. Kirchengemeinden in der Gesellschafterversammlung der Sozialstation Weil der Stadt GmbH.

(4) Der Sozialstationsausschuss kann seinem Vertreter für Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung der GmbH Weisung erteilen.

(5) Der Sozialstationsausschuss wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung.

(6) Der Ausschuss tritt nach Vorlage der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung der Sozialstation Weil der Stadt GmbH, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(7) Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Sozialstationsausschusses.

(8) Es gelten die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung.

**§ 3  
Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 19. Februar 2008 in Kraft.

Vertragsabschluss am 15. Februar 2008

**Dienstnachrichten**

[Redacted text block]

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. Juni 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. Juli 2008

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. August 2008

[Redacted text block]

[Redacted text block]

mit Wirkung vom 1. September 2008

[Redacted text block]



oder kirchlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf ausgebildet werden.

- b) Schülerinnen/Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege.

(2) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt nicht für

- a) Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und Altenpflegehilfe,  
 b) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre,  
 c) körperlich, geistig oder seelisch behinderte Personen, die aufgrund ihrer Behinderung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungswerkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

## § 2

### Anwendung tariflicher Vorschriften

(1) Auf die Ausbildungsverhältnisse der in Absatz 1 genannten Personen findet der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil (TVAöD-AT) und besonderer Teil BBiG (TVAöD-BT-BBiG) sowie besonderer Teil Pflege (TVAöD-BT-Pflege) vom 13. September 2005 in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West – Landesbezirk Baden-Württemberg) jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Dies gilt nicht, wenn im Folgenden etwas anderes bestimmt ist oder im Falle künftiger Änderungen oder Ergänzungen der genannten Tarifverträge bestimmt wird. Auf die Bestimmungen des § 1 c Abs. 1 bis 4 KAO wird Bezug genommen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 KAO für Sonderformen der Arbeit finden mit der Maßgabe Anwendung, dass als Stundenentgelt im Sinne des § 8 KAO der auf die Stunde entfallende Anteil der Ausbildungsvergütung gilt. Zur Ermittlung des Anteils ist die jeweilige Ausbildungsvergütung durch das 4,348-fache der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

(3) In § 17 Abs. 3 TVAöD-AT tritt die Jahresangabe 2006 anstelle der Jahresangabe 2007.

(4) Anlage 1 (VKA) zum TVAöD (Jahressonderzahlungen für die Jahre 2005 und 2006) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Jahres 2005 das Jahr 2006 und anstelle des Jahres 2006 das Jahr 2007 tritt.

(5) Anlage 4 (VKA) zum TVAöD (Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007) gilt mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 anstelle des Monats Juli 2006 der Monat September 2006 tritt. Abs. 4 der Anlage findet keine Anwendung.

(6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der KAO.

## § 3

### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1. Die Arbeitsrechtliche Regelung – Anlage 13 zur KAO – tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
2. Die Arbeitsrechtliche Regelung der Auszubildenden im kirchlichen Dienst (Auszubildendenordnung) vom 3. Februar 1993 (Abl. 55 S. 485), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Februar 2007 (Abl. 62 S. 405), tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.
3. Der Manteltarifvertrag für Auszubildende (Mantel-TV Azubi) vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch 14. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003 (Abl. 60 S. 311, 320), der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag vom 29. Oktober 2001 (Abl. 60 S. 183), der Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende vom 17. Dezember 1970, zuletzt geändert durch den 8. Änderungstarifvertrag vom 31. Mai 1995 (Abl. 56 S. 536) und der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch Tarifvertrag vom 31. Januar 2003 (Abl. 60 S. 311, 323) finden ab 1. Oktober 2006 keine Anwendung mehr.“

## II. Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 6. Juni 2008

### Arbeitsrechtliche Regelung betreffend Kurzarbeit im Evangelischen Bauernwerk

## § 1

### Grund der Kurzarbeit

Um- und Neubaumaßnahme des Tagungshauses der ländlichen Heimvolkshochschule.

**§ 2****Dauer und Umfang der Kurzarbeit,  
betroffener Personenkreis**

(1) Aufgrund der Umbaumaßnahme findet in der Zeit vom 29. Mai 2008 bis 16. September 2008 für die in Abs. 2 genannten Beschäftigten Kurzarbeit nach den folgenden Regelungen statt.

(2) Dies betrifft folgende Beschäftigte mit folgendem Umfang der Arbeitszeitverkürzung während dieses Zeitraumes

(aus Datenschutzgründen hier nicht abgedruckt):

(3) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind Auszubildende und diejenigen Beschäftigten, welche die persönlichen Voraussetzungen für die Zahlung von Kurzarbeitergeld nach § 172 Abs. 1 und 2 SGB III nicht erfüllen.

**§ 3****Andere Kompensationsmaßnahmen**

Alle weiteren Kompensationsmöglichkeiten (Abbau von Alturlaub, Arbeitszeitverkürzung, Überstundenkontingenten oder sonstigen Zeitguthaben und Inanspruchnahme von neuem Urlaub in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse, wurden bereits ausgeschöpft.

**§ 4****Jahressonderzahlung, Entgeltfortzahlung  
im Krankheitsfall**

(1) Für die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gemäß § 21 KAO gilt § 24 Abs. 2 KAO entsprechend.

(2) Für die Anwendung sonstiger Bestimmungen bleiben die Kürzung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit und die sich daraus ergebende Minderung des Entgelts außer Betracht. Die Jahressonderzahlung wird aus dem Entgelt, das ohne Kurzarbeit zu gewähren wäre, bezahlt.

(3) Auf Antrag erhalten einzelne Beschäftigte aus sozialen Gründen einen Zuschuss zum Kurzarbeitergeld. Soziale Gründe liegen insbesondere vor, wenn Beschäftigte (z. B. Alleinerziehende, Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit, Beschäftigte, deren Entgelt infolge der Kurzarbeit den in § 8 Abs. 1 SGB IV genannten Betrag unterschreitet) durch die Kurzarbeit in eine existenzgefährdende Notlage geraten würden. Die Mitarbeitervertretung ist in entsprechender Anwendung von § 40 m MVG zu beteiligen.

**§ 5****Anzeigepflicht**

Die Dienststellenleitung bzw. die Mitarbeitervertretung haben den Arbeitsausfall der zuständigen Agentur für Arbeit nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften anzuzeigen, und den Antrag nach § 325 Abs. 3 SGB III auf Kurzarbeitergeld unverzüglich zu stellen. Die Dienststellenleitung hat der Mitarbeitervertretung, die für eine Stellungnahme gemäß § 173 Abs. 1 SGB III erforderlichen Informationen zu geben.

**§ 6****Wirksamkeit der Regelung**

Die Wirksamkeit der Regelung steht unter dem Vorbehalt eines Bescheides der Bundesagentur für Arbeit nach § 173 Abs. 3 SGB III, dass ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**§ 7**

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 2008 rückwirkend in Kraft.

**Amtsblatt**

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

**Herausgeber**

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

**Herstellung**

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

**Konten der Kasse**

**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)